

ORIENTIERUNGS- BERATUNGSSTELLE

für neuzugewanderte, wohnungslose
Unionsbürger*innen

Brücke zur Integration



JAHRESBERICHT 2017



Jahresbericht 2017

Orientierungsberatungsstelle

für neuzugewanderte, wohnungslose Unionsbürger*innen

Mitarbeiter*innen:

Uliana Breckner-Kharchenko

Vanessa Grosser

Dominik Kladt

Vanessa Preis

Hedwig Radicke

Bárbara Schuelter

Projektleitung:

Peter Gerecke für die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Harald Wohlmann für den Caritasverband für Stuttgart e.V.

Verwaltung:

Marion Kuchmetzki



Das Projekt Orientierungsberatungsstelle wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) gefördert.

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	5
3. Orientierungsberatungsstelle Stuttgart	7
a. Zielgruppe	8
b. Allgemeines.....	9
c. Beratungsinhalte, Unterstützungsleitungen und Methodik	9
d. Kooperationspartner*innen.....	11
4. Beschreibung spezifischer Problemlagen.....	12
a. Der Ausschluss von Sozialleistungen und Notübernachtungen.....	12
b. Unkenntnis über das europäische Aufenthaltsrecht	13
c. Gesundheitliche Probleme	14
d. Vermeintliche Gruppen von Roma in der Stuttgarter Innenstadt	14
5. Statistische Auswertung.....	16
a. Allgemeines.....	16
b. Geschlecht.....	17
c. Alter	18
d. Geschlechtsspezifische Betrachtung der Altersstruktur	19
e. Staatsangehörigkeiten	21
f. Beratungen	21
g. Beratungserfolg und Vermittlung	25
6. Reflexion, Zusammenfassung und Ausblick	26
Literaturverzeichnis.....	28

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Fälle nach Projektjahren	17
Abbildung 2: Personenkreis nach Projektjahren & Geschlecht (n_2016=275; n_2017=398) .	18
Abbildung 3: Personenkreis nach Projektjahren & Altersgruppen (n_2016= 275; n_2017=438)	19
Abbildung 4: Personenkreis nach Altersgruppen (n_Männer=555; n_Frauen=146).....	20
Abbildung 5: Fälle nach Jahr & Folgekontakt (n_2016=275; n_2017=450)	22
Abbildung 6: Erstberatung nach Monaten & Projektjahr	23
Abbildung 7: Folgegespräche nach Anzahl & Projektjahr	23
Abbildung 8: Beratungserfolg nach Projektjahr	25
Tabelle 1: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (n=590).....	21

Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
CV	Caritasverband für Stuttgart e.V.
EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
EVA	Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
FBS	Fachberatungsstelle der Wohnungsnotfallhilfe
WNH	Wohnungsnotfallhilfe
OBS	Orientierungsberatungsstelle
ZFS	Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe
ZNÜ	Zentrale Notübernachtung der Landeshauptstadt Stuttgart

1. Einleitung

Die Orientierungsberatungsstelle (OBS) ist eine seit März 2016 bestehende Beratungsstelle in Stuttgart, die sich an neuzugewanderte, wohnungslose Unionsbürger*innen richtet. Die OBS wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) finanziell gefördert. Als Beratungsstelle für besonders benachteiligte Unionsbürger*innen nimmt sie eine Brückenfunktion in die bestehenden Hilfesysteme ein und ergänzt das ausdifferenzierte Angebot der Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe (WNH). Die Einrichtung der OBS stellt eine Reaktion auf die zunehmende Migration, besonders aus den südost- und osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten dar und trägt veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung.

Die OBS wird als Kooperationsprojekt von der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. (EVA) und dem Caritasverband für Stuttgart e.V. (CV) in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Stuttgart betrieben. Die Projektlaufzeit endet am 31.12.2018. Ein Folgeantrag für die nächste Förderrunde 2019 - 2020 wird gestellt werden.

Nach einer Vorlaufzeit konnte die Beratungsarbeit im März 2016 aufgenommen werden. Zu Beginn stand die Vernetzung im Hilfesystem im Fokus und das Angebot wurde in allen relevanten Institutionen und Gremien der WNH vorgestellt. Auf die zahlreichen Kooperationspartner*innen wird an späterer Stelle näher eingegangen.

Die Informationsmaterialien wurden in insgesamt dreizehn Sprachen übersetzt, um den Klient*innen einen möglichst niederschweligen Zugang zu ermöglichen. Vergleichbar zu den Fachberatungsstellen der WNH (FBS) besteht für die Klient*innen die Möglichkeit ein Postfach einzurichten.

Nachdem das Jahr 2016 durch die Etablierung des Beratungsangebotes und dem Aufbau von Netzwerken innerhalb und außerhalb der WNH geprägt war, lag im Jahr 2017 und im laufenden Projektjahr 2018 der Fokus der Arbeit auf der Professionalisierung der Beratungsarbeit.

Bevor im weiteren Verlauf dieses Berichtes auf die konkrete Arbeit der OBS eingegangen wird, ist es zunächst notwendig einen Überblick über die Finanzierungsgrundlage, den EHAP, zu geben. Anschließend werden das Beratungssetting, die Methodik und das professionelle Selbstverständnis näher ausgeführt. In dem darauf folgenden Kapitel wird versucht einen

Überblick über besondere Problemlagen zu geben, soweit sich überhaupt Kategorisierungen treffen lassen. Die statistische Auswertung des Berichtjahres 2017 ergänzt diese Ausführungen um soziodemographische Merkmale der Klient*innen und Auswertungen der Beratungsarbeit.

Im abschließenden Kapitel wird der bisherige Projektverlauf kritisch reflektiert und zusammengefasst, um folgend einen Ausblick auf mögliche Entwicklungen geben zu können. Dies geschieht im Besonderen vor dem Hintergrund der geplanten Projektverlängerung in der nächsten Förderrunde.

2. Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2014 wurde der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen eingerichtet. Die Einrichtung erfolgte zur Förderung des sozialen Zusammenhaltes, zur Begünstigung der sozialen Inklusion und mit dem Ziel der Armutsreduktion entsprechend der Strategie Europa 2020 (vgl. Art. 3 VO (EU) Nr. 223/2014).

In Deutschland wurde „[b]ei der bisherigen Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 ... [der] Fokus auf die Bekämpfung von Armutsphänomenen, die durch eine Ausgrenzung erwerbsfähiger Personen vom Arbeitsmarkt bedingt sind“, gelegt (Europäische Kommission 2017: 2). Im operationellen Programm wird Folgendes zu der länderspezifischen Situation angemerkt:

„Deutschland verfügt zwar einerseits über ein umfassendes Regelsystem der Mindestsicherung, das mit differenzierten Maßnahmen zur Unterstützung der sozialen Inklusion verbunden ist. Aber andererseits stoßen diese Instrumente an Grenzen, wenn bestimmte Personengruppen den Zugang zu den bestehenden Hilfesystemen faktisch nicht erreichen. Dies kann zum einen individuelle Gründe haben, wie beispielsweise familiäre oder sozioökonomische Rahmenbedingungen und Integrationsdefizite, was in Verbindung mit Unsicherheit gegenüber staatlichen Institutionen zu einer Ablehnung professioneller Unterstützung führen kann. Zum anderen kann es institutionelle Gründe geben, wie beispielsweise die mangelnde Koordinierung der Hilfesysteme bei multiplen Problemlagen oder zu hohe Voraussetzungen für den Zugang zu einer Hilfsmaßnahme ...“ (ebd.: 2 f.).

Deshalb zielt die Interventionsstrategie des EHAP in diesem Kontext daraufhin ab, den besonders benachteiligten Personen einen Zugang zu den Angeboten des bestehenden Hilfesystems zu ermöglichen und eine Grundlage für deren soziale Inklusion herzustellen (vgl. ebd.: 3). Auf die konkreten Unterstützungsschwerpunkte und die daraus abgeleiteten Einzelziele wird gleich noch näher eingegangen.

Die Umsetzung der Projekte vor Ort erfolgt durch die Kommunen in Kooperation mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und/oder anderen freigemeinnützigen Trägern. In der ersten Förderrunde mit ihrer dreijährigen Laufzeit wurden insgesamt 84 Projekte mit einem Finanzvolumen in Höhe von ca. 55 Millionen € gefördert, was 60% der Gesamtfördersumme entspricht (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018).

Im Rahmen des operationellen Programmes wurden in Deutschland zur Förderung durch den EHAP zwei Unterstützungsschwerpunkte ausgewählt:

Der erste Unterstützungsschwerpunkt „Verbesserung der sozialen Inklusion besonders benachteiligter EU-Zugewanderter und ihrer Kinder“ stellt eine Reaktion auf die angestiegene Zuwanderung aus den südost- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten nach Deutschland dar. Durch die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wird es Unionsbürger*innen ermöglicht nach Deutschland einzureisen und zu arbeiten. Allerdings ist ein Teil dieser Personen nicht erwerbstätig und von sozialer Ausgrenzung und Armut betroffen. Während es für Angehörige von Drittstaaten spezifische Hilfesysteme gibt, haben Unionsbürger*innen keinen Zugang zu diesen. Das operationelle Programm benennt hier weiterhin Probleme wie mangelnde oder keine Sprachkenntnisse, Analphabetismus und den Ausschluss von Krankenversicherung und Sozialleistungen (vgl. Europäische Kommission 2017: 3 f.).

Der zweite Unterstützungsschwerpunkt „Verbesserung der sozialen Inklusion wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen“ richtet sich an wohnungslose Personen, die durch die Wohnungslosenhilfe nicht oder nicht ausreichend erreicht werden konnten und von multiplen Problemlagen betroffen sind (vgl. ebd.: 4 f.).

Aus den zwei Unterstützungsschwerpunkten für Deutschland wurden drei Einzelziele abgeleitet:

„Einzelziel 1: ‚Verbesserung des Zugangs von besonders benachteiligten EU-Zugewanderten zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems‘. [...]

Einzelziel 2: ‚Verbesserung des Zugangs von zugewanderten Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Inklusion‘. [...]

Einzelziel 3: ‚Verbesserung des Zugangs der wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfesystems‘. [...]“ (ebd.: 7 ff.; Hervorhebungen im Original).

Da sich das Angebot der Orientierungsberatungsstelle nur an Personen richtet, die dem Einzelziel 1 zugeordnet werden, wird nicht näher auf die anderen Einzelziele eingegangen. Entsprechend der Interventionslogik wird allerdings immer auf die Brückenfunktion der durch EHAP geförderten Projekte verwiesen, d.h. den Zugang zu den regulären Hilfesystemen zu ermöglichen (vgl. ebd.: 6).

Die durch Einzelziel 1 geförderten Projekte richten sich an jene EU-Zuwanderer*innen, die besonders benachteiligt sind und an die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote herangeführt werden sollen. Der Zugang soll durch individuelle Beratungsangebote verbessert und sichergestellt werden. Hier wird besonders der Abbau von Informationsdefiziten, die Überwindung von Schwierigkeiten in Folge mangelnder Sprachkenntnisse und der Abbau von Befangenheit in Bezug auf staatliche Institutionen genannt. Wenn es sich aus der individuellen Situation der beratenen Person ergeben sollte, kann die Hilfeleistung auch nach der Vermittlung in das reguläre Hilfesystem fortgesetzt werden, wenn es zur nachhaltigen Anbindung notwendig wäre (vgl. ebd.: 7 f.).

Neben den oben genannten Einzelzielen wurden die Querschnittsziele „Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Vermeidung jeglicher Formen der Diskriminierung“ definiert (Art. 5 Abs. 11 VO (EU) Nr. 223/2014). Auf die konkrete Umsetzung der Querschnittsziele wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes später immer nur kurz eingegangen, auch wenn sie sich als Handlungsziele durch das gesamte Projekt ziehen.

3. Orientierungsberatungsstelle Stuttgart

Die Einrichtung der OBS wurde erst durch die Förderung durch EHAP und des BMAS möglich und richtet sich an besonders benachteiligte, neuzugewanderte Unionsbürger*innen in

Stuttgart, die wohnungslos sind. Die OBS bietet hier eine Erstorientierung für diejenigen Personen, die von existenzieller Armut betroffen sind und bisher nicht von den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der bestehenden Hilfesysteme erreicht werden konnten bzw. von diesen ausgeschlossen sind. Diese kommen gehäuft aus den südost- und osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten, die erst in den letzten 15 Jahren der Europäischen Union beigetreten sind.

a. Zielgruppe

Das Angebot in der laufenden Förderrunde richtet sich ausschließlich an Personen, die dem Einzelziel 1 zuzuordnen sind. Die anderen Einzelziele werden aktuell nicht abgedeckt und finden sich in anderen EHAP-Projekten wieder.

Im Rahmen des operationellen Programmes wurde festgelegt, dass die Zielgruppe entsprechend Einzelziel 1, zugewanderte Unionsbürger*innen umfasst, deren Lebenslagen durch die Kumulation der folgenden Problemlagen gekennzeichnet ist (vgl. ebd.: 11):

- Keine Absicherung der existenziellen Grundversorgung
- Verständigungs- und Orientierungsprobleme aufgrund der Sprache
- Kein Zugang zum Gesundheitssystem infolge fehlender Krankenversicherung
- Kein Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund unzureichender Qualifikation
- Kein Zugang zu den spezialisierten Hilfsangeboten für besondere Lebenslagen
- Wohnungslosigkeit

In den bisherigen Projektjahren und unserer täglichen Arbeit wurde weiterhin festgestellt, dass je nach Ausprägung des Ausschlusses von gesellschaftlicher und ökonomischer Teilhabe im Herkunftsland, die Menschen auch in Deutschland in unterschiedlicher Art von Exklusion und existenzieller Armut betroffen sind. Sie sind häufig von allen wichtigen gesellschaftlichen (Teil-) Systemen ausgeschlossen, verfügen über keinen oder nur eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, leben in prekären Unterkünften oder auf der Straße und haben keine Möglichkeit ausreichende medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen. Wir erleben auch, dass einige Personen in der Vergangenheit bereits in Deutschland gearbeitet haben und nun versuchen an ein früheres Leben anzuknüpfen.

Auch leben einige Klient*innen seit einiger Zeit in Deutschland und verfügen über wenige bis mittlere deutsche Sprachkenntnisse. Sie arbeiteten und arbeiten oft in prekären, teilweise

illegalen und ungesicherten Verhältnissen. Oft befanden oder befinden sie sich in existenzieller Abhängigkeit von dem/der Arbeitgeber*in. Aufgrund ihrer prekären Situation werden ihnen nicht immer die ihnen eigentlich zustehenden Sozialleistungsansprüche gewährt. Bei einigen dieser Personen hat die Lebenssituation zu einem dauerhaften gesellschaftlichen Ausschluss geführt. Begleitet wird dies von Obdachlosigkeit, Verelendung, psychischen Krankheiten und der Abhängigkeit von Alkohol oder anderen Substanzen. Auch wenn sie teilweise schon seit Jahren in Deutschland leben, weist ihre Lebenssituation starke Parallelen zu der neu zugewanderter Personen auf.

b. Allgemeines

Die zwei Büroräume befinden sich im vierten Obergeschoss im Haus der Diakonie der Evangelischen Gesellschaft in der Büchsenstraße 34/36 in 70174 Stuttgart. Es gibt, vergleichbar zu den Öffnungszeiten der FBS offene Sprechstunden, zu denen die Klient*innen ohne Anmeldung kommen können (Montag, Mittwoch bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Montag & Donnerstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Die Beratungsräume liegen in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof und der Innenstadt. Durch die räumliche Nähe zu den Hauptaufenthaltsgebieten wohnungsloser Menschen im Stadtkern von Stuttgart stellt sie eine gut erreichbare und zentrale Anlaufstelle für ihre Klient*innen da. Bei Bedarf findet die Beratung auch in den Räumlichkeiten anderer Institutionen statt.

c. Beratungsinhalte, Unterstützungsleitungen und Methodik

Die Beratungsgespräche erfolgen klientenzentriert und sind geprägt durch Empathie und Reflexion der aktuellen und vergangenen Lebenssituationen der Klient*innen. In der Beratung wird die Gesamtsituation unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und materiellen Rahmenbedingungen analysiert. Das Verhalten gegenüber den Klient*innen ist durch kritische Parteilichkeit und eine kritisch-reflexive Haltung geprägt. Ein humanistisches Weltbild und die Orientierung an den Menschenrechten als normative Grundlage sozialarbeiterischen Handelns sind selbstverständlich. Die Beratung erfolgt unter der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Sozialisationsaspekte und deren Auswirkungen.

Den Klient*innen wird ein Überblick über das System der WNH oder anderen in Frage kommenden Hilfesysteme in Stuttgart gegeben. Die Beratung ist immer kostenfrei und für alle Personen aus der oben genannten Zielgruppe offen. Gezielt richtet sich die Beratung an

Unionsbürger*innen, die wohnungslos sind. Das Beratungsangebot ist sowohl für neuzugewanderte Personen, als auch für schon länger hier lebende Personen ohne Sozialleistungsanspruch offen, deren Lebenslagen sich nicht von denen neuzugewanderter Personen unterscheiden.

Die Gesprächshäufigkeit ist sehr unterschiedlich. In der ersten Beratung erfolgen die erste Notversorgung sowie das Anamnese- und Orientierungsgespräch. Nach dem Erstgespräch kommen viele Klient*innen zu weiteren Beratungsterminen. Die Folgeberatungen nehmen einen zunehmend wachsenden Anteil der Arbeitszeit ein. Hier geht es teilweise um die Wiederbeschaffung von verlorenen Dokumenten oder, aufgrund von sprachlichen Hürden, um die verständlichen Erläuterungen von Briefen der Behörden. Ein weiteres Hilfsangebot ist die Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten. Es gibt für die Klient*innen die Möglichkeit eine Postadresse einzurichten.

Es kommt auch vor, dass Betroffene nach der Weitervermittlung bereits viele Hilfesysteme durchlaufen haben und trotzdem in der OBS vorstellig werden. Bei Bedarf wird die aktuelle Situation reflektiert und die Anbindung an bestehende Hilfesysteme stabilisiert. Es werden neben der Vermittlung auch die Begleitungen zu den zuständigen Stellen angeboten. Dies geschieht immer dann, wenn es aufgrund der Lebenssituation und den Ressourcen der Klient*innen als notwendig erscheint.

Als weiterer Bestandteil der Beratungsarbeit hat sich in den letzten Monaten die aufsuchende Arbeit etabliert. Diese Form aufsuchender Arbeit stellt hier besonders unter drei Aspekten eine sinnvolle Erweiterung der bisherigen Beratungsarbeit dar. Erstens ermöglicht die Arbeit in und an der Lebenswelt der Klient*innen einen direkten Einblick in deren Alltag und in die vorhandenen Gruppenstrukturen. Zweitens werden bisher bekannte Klient*innen auf der Straße angetroffen und es können veränderte oder neu entstandene Hilfebedarfe analysiert und gegebenenfalls bearbeitet werden. Drittens werden Personen angetroffen, die noch nicht in der Orientierungsberatungsstelle anhängig sind, aber einen akuten Hilfebedarf haben. Gerade wenn sich diese im sozialen Umfeld bereits anhängiger Klient*innen befinden, wirkt sich dies förderlich auf die Beziehungsgestaltung zum/zur neuen Klient*in aus. Die Straßensozialarbeit fokussiert sich vor allem auf den Innenstadtbereich entlang der Königstraße, auf den Bahnhofsbereich und die darunterliegende Arnulf-Klett-Passage.

d. Kooperationspartner*innen

Die Klient*innen kommen mit den unterschiedlichsten Problemen in die Beratung und werden je nach Anliegen weitervermittelt oder unterstützt. In der Etablierungsphase im Jahr 2016 stand direkt nach der Neueröffnung der Aufbau eines tragfähigen Netzwerkes im Mittelpunkt. Es wurde der Kontakt zu verschiedenen anderen Institutionen aufgenommen und das Angebot der OBS in verschiedenen Gremien der Stuttgarter WNH vorgestellt. Über die Projektleitung ist die OBS in mehreren Gremien vertreten.

Eine weitere wichtige Kooperation stellt die Zentrale Notübernachtung der Landeshauptstadt Stuttgart (ZNÜ) dar. Sie ist die größte ordnungsrechtliche Unterbringung in Stuttgart und wird ebenfalls durch die EVA und den CV betrieben. Sie bietet Notübernachtungsplätze für Personen mit einem gesicherten Anspruch auf Sozialleistungen. Die Klient*innen der OBS verfügen aber in den meisten Fällen über keinen bzw. keinen geklärten Anspruch auf Sozialleistungen, weshalb sie dort nur pro Winter- oder Sommersaison einmalig bis zum nächsten Werktag der Stuttgarter Jobcenter oder Sozialämter übernachten können, da die ordnungsrechtliche Unterbringung praktisch an den Bezug von Sozialleistungen gekoppelt wurde. Nähere Ausführungen hierzu folgen an späterer Stelle dieses Berichtes. Ausnahmen stellen hier die Phasen des Kälteschutzes dar, in welchen diese Restriktion vorübergehend aufgehoben wird. Die Temperaturgrenze lag bei -5°C, wurde aber in der laufenden Wintersaison auch bei höheren Temperaturen aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen gewährt.

Dies wird ausdrücklich begrüßt, da es zur merklichen Verbesserung der Unterbringungssituation der Klient*innen der OBS geführt hat. Auch konnten in besonderen Härtefällen kurzzeitige Ausnahmen mit der Zentrale Fachstelle der WNH (ZFS) abgeklärt werden. Die enge Zusammenarbeit mit der ZNÜ erweist sich auch als hilfreich, da eine fortlaufende Kommunikation im Schnittstellenbereich „Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Unionsbürger*innen“ den Informationsfluss und den Hilfeprozess verbessert.

Eine dauerhafte Unterbringung in der Notübernachtung oder anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach §67 SGB XII ist aufgrund des Leistungsausschlusses nicht möglich. Falls Klient*innen sich im Beratungsverlauf einen Anspruch auf Sozialleistungen erarbeiten oder sich ihr Aufenthaltsrecht ändert, geht die Fallzuständigkeit an die FBS über.

Besonders hervorzuheben ist die gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen der Straßensozialarbeit Bad Cannstatt und des Café 72 der Ambulanten Hilfe Stuttgart e.V.

Zuletzt kann noch die Kooperation im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit mit dem MediA-Projekt der EVA, dem Sozialdienst Katholische Frauen e.V. und dem CV hervorgehoben werden, dass von der Vector-Stiftung finanziert wird.

4. Beschreibung spezifischer Problemlagen

Da eine Kategorisierung der Klient*innen sich auf Basis der bisherigen Erfahrungen als schwierig erweist, wollen wir an dieser Stelle auf spezifische Problemlagen näher eingehen. Die unten gemachten Ausführungen können nur einen Anhaltspunkt bieten. Mangelnde Sprachkenntnisse und ein nicht ausreichender Zugang zu den Bildungssystemen im Herkunfts- und Zielland stellen häufig ein zentrales Problem dar.

Der Anteil von Frauen* liegt bei 22,22%. Die Orientierungsberatungsstelle arbeitet hier unter der Berücksichtigung frauenspezifischer Sozialisationsaspekte und in Berücksichtigung von patriarchalen Verhältnissen sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland. Zentral sind hier Themen wie Frauengesundheit, Schwangerschaft und Prostitution. Nach Möglichkeit wird in frauenspezifische Hilfsangebote vermittelt.

a. Der Ausschluss von Sozialleistungen und Notübernachtungen

Einige Zeit nach der Arbeitsaufnahme der Orientierungsberatungsstelle kam es zu einer weitgehenden Rechtsverschärfung und einem forcierten Ausschluss von Unionsbürger*innen von existenzsichernden Sozialleistungen¹. Die veränderte Rechtslage, die zum 28.12.2016 in Kraft getreten ist, schließt u.a. Unionsbürger*innen aus, die nur über ein alleiniges Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche oder über kein materielles Aufenthaltsrecht verfügen. Trotzdem sind diese Personengruppen prinzipiell freizügigkeitsberechtigt und dürfen sich in Deutschland aufhalten (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 und § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII). Der Ausschluss wird von verschiedenen Seiten kritisch betrachtet. Neben der Rechtsprechung²

¹ Die umgangssprachlich EU-Bürgerausschlussgesetz genannte Rechtsveränderung wurde formal als „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ bezeichnet.

² Exemplarisch kann hier das der Beschluss des Sozialgerichtes Speyer im einstweiligen Rechtsschutz genannt werden (SG Speyer, Beschluss vom 17.08.2017 - S 16 AS 908/17 ER). In einem Vorlagenbeschluss zweifelte das Sozialgericht Mainz an der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses (SG Mainz (3. Kammer); Vorlagebeschluss vom 18.04.2016; S 3 AS 149/16). Das Verfahren zur konkreten Normenkontrolle ist noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig (BVerfG - 1 BvL 4/16).

und den Träger der freien Wohlfahrtspflege³ ist hier besonders die Neue Richtervereinigung zu nennen, welche die Gesetzesänderung als Beginn einer „sozialrechtlichen Apartheid“ bezeichnete (Neue Richtervereinigung e.V. 2016).

Der Zugang zur Notübernachtung in Stuttgart wurde in Stuttgart de facto an den Sozialleistungsbezug gekoppelt. Folglich kommt es zu einem Ausschluss der anspruchlosen Klient*innen aus der Notübernachtung. Entsprechend des Polizeigesetzes Baden-Württemberg müssten aber nach Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. auch Personen ohne Anspruch auf Sozialleistungen untergebracht werden, da weder die Frage des konkreten Aufenthaltsrechtes noch die Frage nach dem Bezug von Sozialleistungen für die ordnungsrechtliche Unterbringung bei der sogenannten „Gefahrenabwehr“ aufgrund unfreiwilliger Obdachlosigkeit relevant ist (vgl. Ruder 2015). Die Annahme, dass es sich aufgrund des Angebotes einer Rückfahrkarte ins Herkunftsland bei den betroffenen Unionsbürger*innen um eine „freiwillige“ Obdachlosigkeit handelt, wird kritisch gesehen (vgl. ebd.: 28 ff.). Unabhängig von diesen Positionierungen ändert dies nichts an der praktischen Lebenssituation der Klient*innen und an den direkt zur Verfügung stehenden sozialarbeiterischen Handlungsmöglichkeiten.

Für die Personen, die sich ohne Leistungsanspruch in Stuttgart aufhalten, stellt die OBS häufig die letzte Anlaufstelle dar, weil sie die anderen Institutionen des Hilfesystems zwar kennen und, abgesehen von den niederschweligen Angeboten, diese aber nicht in Anspruch nehmen können. Als potenzielle Möglichkeiten abseits eines Lebens auf der Straße stehen diesen Personen dann nur der Beginn eines Arbeitsverhältnisses oder die Rückfahrkarte ins Herkunftsland zur Verfügung. Einmalig bekommen die Personen eine Rückfahrkarte vom Sozialamt gestellt. Wenn die niederschweligen Hilfsangebote noch nicht bekannt sind, wird bei Bedarf der Kontakt hergestellt. Wie bereits geschildert ist der Zugang zur Zentralen Notübernachtung für diesen Personenkreis nur während des Erfrierungsschutzes oder bei individuellen Gefährdungslagen möglich.

b. Unkenntnis über das europäische Aufenthaltsrecht

Einige Klient*innen haben falsche oder keine Vorstellungen über ihren Aufenthaltstitel und die damit einhergehenden Konsequenzen hinsichtlich des Sozialleistungsbezugs und anderen Angelegenheiten.

³ Exemplarisch: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. 2017

Wenn andere Aufenthaltsrechte vorliegen, als jene, die vom Sozialleistungsbezug ausgeschlossen wurden, unterstützt die OBS die Klient*innen durch Information und Beratung. Hier dient die OBS auch als Lotsin zu Behörden wie Sozialleistungsträgern oder Sozialversicherungen. Teilweise sind längere Beratungszeiträume erforderlich, um beispielsweise Auszüge über die gezahlten Versicherungsbeiträge anzufordern.

Generell muss darauf hingewiesen werden, dass die OBS keine Leistungsabklärung tätigen kann und darf, sondern die Klient*innen bei der Reflexion der bisherigen Lebenslage vor dem Hintergrund der sozialrechtlichen Grundlagen unterstützt und begleitet.

c. Gesundheitliche Probleme

Viele Klient*innen sind von gesundheitlichen Problemen betroffen und diese stellen meistens eines der größten Probleme dar. Sie verfügen häufig über keinen gültigen Krankenversicherungsschutz. Wenn im Herkunftsland keine Krankenversicherung und damit kein europäischer Krankenversicherungsschutz besteht, wird Kontakt zu niedrigschwelligen medizinischen Hilfen, wie dem MedMobil oder der Malteser Migranten Medizin vermittelt. Wenn eine Europäische Krankenversicherungskarte vorhanden ist, können regulär medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden. Gesondert müssen hier noch psychische Auffälligkeiten als Folge der Belastungen der Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit und Suchterkrankungen genannt werden.

d. Vermeintliche Gruppen von Roma in der Stuttgarter Innenstadt

Bei dem Wort Roma handelt es sich um einen Sammelbegriff für die größte europäische Minderheit (vgl. Demir u.a. 2011: 27 f.). Die folgenden Ausführungen sind zwar dem Kapitel „Beschreibung spezifischer Problemlagen“ untergeordnet, allerdings ist keineswegs damit intendiert, dass es sich bei der Zugehörigkeit zur Gruppe „Roma“ um eine spezifische Problemlage handeln würde, sondern vielmehr, dass Menschen, die dieser Gruppe im Kontext der WNH zugeordnet werden, von komplexen, verschränkten sozialen Problemlagen betroffen sind und diese gerade auch durch die Etikettierung reproduziert werden.

Menschen, die dieser Gruppe zugeordnet werden, sind europaweit Stigmatisierungen und Diskriminierungen ausgesetzt⁴. Im gesellschaftlichen Diskurs kann ein zunehmender

⁴ Für eine kurze Einführung zum Begriff des Antiziganismus sei an dieser Stelle auf End (2011) verwiesen. Eine Übersicht über die Lage in Europa hat die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vorgelegt (vgl. European Union Agency for Fundamental Rights 2018).

Antiziganismus im Kontext der EU-Erweiterung beobachtet werden. Benz führt hierzu einleitend aus:

„Das Sujet ‚Zigeuner‘ hat Konjunktur. Stimuliert durch die Überfremdungsängste der EU-Bürger erblühen alte Vorurteile zu neuem Leben, werden Feindbilder reaktiviert, mit denen die größte ethnische Minderheit Europas traditionell stigmatisiert ist. Zivilisationsfeindlich, kriminell, gewalttätig, zügellos, unstet, nicht lernfähig und nicht integrierbar seien Sinti und Roma, versichern uns selbsternannte Experten. Und sie legen den Schluss nahe, an ihrem Elend in der Slowakei, in Ungarn, der Tschechischen Republik, Bulgarien und Rumänien oder in Serbien und im Kosovo seien sie selber schuld. [...] Durch Verallgemeinerung werden Ängste geschürt, dubiose Kenntnisse über Sinti und Roma verbreitet und Gefahren beschworen, die uns durch Migration angeblich drohen. Die unangenehmen Eigenschaften, die pauschal auf alle Roma aus Südosteuropa projiziert werden, sind willkommene Gründe zur Ausgrenzung und Diskriminierung.“ (Benz 2014: 9)

Im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart gibt es kleinere Gruppen von Menschen, die obdach- bzw. wohnungslos sind und dieser Minderheit (fremd-)zugeordnet werden. Nach Selbstauskunft einiger Klient*innen würden innerhalb der Gruppen verzweigte Verwandtschaftsverhältnisse bestehen und der Großteil von ihnen schlafe im Schlosspark. Innerhalb der Gruppen gibt es auch einige (Klein-)Kinder und Jugendliche. Zu der Gesamtgröße der Gruppen können keine genauen Angaben gemacht werden. Nach eigener Beobachtung und Auskunft anderer beteiligter Institutionen liegt die Anzahl der Personen im mittleren bis oberen zweistelligen Bereich.

Ob sich diese Menschen selbst als Rom*nija bezeichnen ist in den meisten Fällen nicht geklärt. Auch wird die ethnische Zugehörigkeit im Rahmen der Beratungsarbeit nicht abgefragt. Viele der Personen, die diesen Gruppen zugeordnet werden, verfügen über keine bis wenige Sprachkenntnisse und hatten keinen bis wenigen Zugang zu den Bildungssystemen ihrer Herkunftsländer. Der Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland ist deutlich erschwert und führt neben der ökonomischen Exklusion auch zu einer gesamtgesellschaftlichen Segregation.

Der sozialarbeiterische Zugang zu diesen Gruppen ist erschwert und bisher konnten im Verhältnis zur Gesamtgruppengröße nur einige Personen als Klient*innen an die OBS angebunden werden. Dies liegt sicherlich auch daran, dass die niederschweligen Angebote

der WNH innerhalb der Gruppen nach unseren Erfahrungen und den Aussagen der dort tätigen Fachkräfte gut bekannt sind und Teile der Gruppen regelmäßig dort vorstellig werden. Im Rahmen der aufsuchenden Arbeit wird wiederholt Kontakt aufgenommen und das Angebot der OBS vorgestellt.

Ethnisierende Deutungsmuster von Verhaltensweisen von Personen, die diesen Gruppen zugeordnet werden, müssen entschieden zurückgewiesen werden.

5. Statistische Auswertung

Die Auswertung bezieht sich auf den Erhebungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017. Die Auswertung erfolgt fallspezifisch. Ausnahmen finden sich bei den Merkmalen Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit. Als Fall ist jeder Beratungsprozess vom Erstkontakt bis zur (erfolgreichen) abschließenden Vermittlung definiert. Bei wenigen Personen kam es nach geraumer Zeit zu einem Wiederauftritt der Person in der Beratungsstelle, weshalb auf eine Person mehrere Fälle entfallen können. Dies tritt z.B. dann auf, wenn eine Person beschließt in das Herkunftsland zurückzukehren und nach einigen Monaten wieder nach Deutschland einreist.

Wo es möglich und sinnvoll erscheint, wird der Vergleich mit dem vorherigen Berichtszeitraum angestellt. Bei dem Vergleich personenspezifischer Merkmale für die Projektjahre 2016 und 2017 kann es gegebenenfalls zu doppelten Zählungen kommen, wenn die Person in beiden Jahren vorstellig wurde und unterschiedliche Fälle auf sie entfallen sind.

Dezimalzahlen werden immer auf die zweite Nachkommastelle gerundet angegeben.

a. Allgemeines

Im ersten Projektjahr wurden in der OBS 275 Fälle beraten. Im Jahr 2017 stieg diese Zahl um 63,64% auf 450 Fälle im Projektjahr 2017. Im laufenden Projektjahr 2018 verzeichnen wir zum Zeitpunkt der Anfertigung dieses Berichtes (14.06.2018) bereits 244 Fälle. Wenn sich diese Tendenz fortsetzt, wird zum Ende des Jahres 2018 eine weitere deutliche Steigung der Fallzahlen zu beobachten sein.

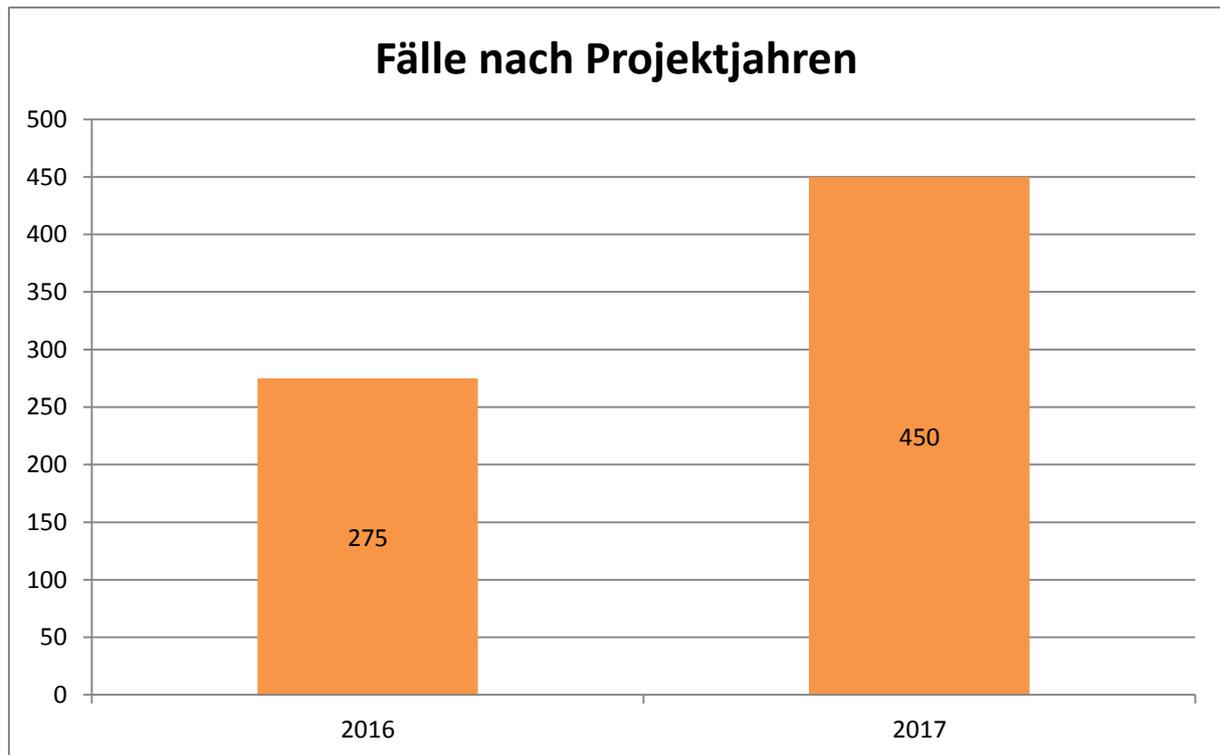


Abbildung 1: Fälle nach Projektjahren

Die hier beobachtete Steigerung der Fallzahlen könnte auf folgende Ursachen zurückgeführt werden:

1. Die allgemeine Zuwanderung aus den anderen EU-Mitgliedsstaaten nach Deutschland.
2. Den Zuzug von Unionsbürger*innen aus den restlichen Teilen Deutschlands nach Stuttgart.
3. Die bessere Bekanntheit des Angebotes im Hilfesystem.

Wir gehen davon aus, dass besonders der letzte Punkt ausschlaggebend ist. Die OBS hat sich zunehmend im Hilfesystem etabliert und ist innerhalb der relevanten sozialen Gruppen bekannt. Unabhängig von den Ursachen erbringen diese Zahlen einen weiteren Beleg, dass die Einrichtung der OBS ein notwendiger und richtiger Schritt war.

b. Geschlecht

Im Berichtsjahr 2017 lag der Anteil der Männer bei 80,65% und der der Frauen bei 19,35% der Fälle. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Steigerung des Männeranteils um fast 6% zu beobachten.

Wenn der Personenkreis über den gesamten Zeitraum betrachtet wird, ergibt sich ein Geschlechterverhältnis von 77,78% Männern zu 22,22% Frauen. Das Geschlechterverhältnis

weicht geringfügig von dem Frauenanteil ab, der in der Wohnungslosenhilfe im Allgemeinen beobachtet wird (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. 2017: 1).

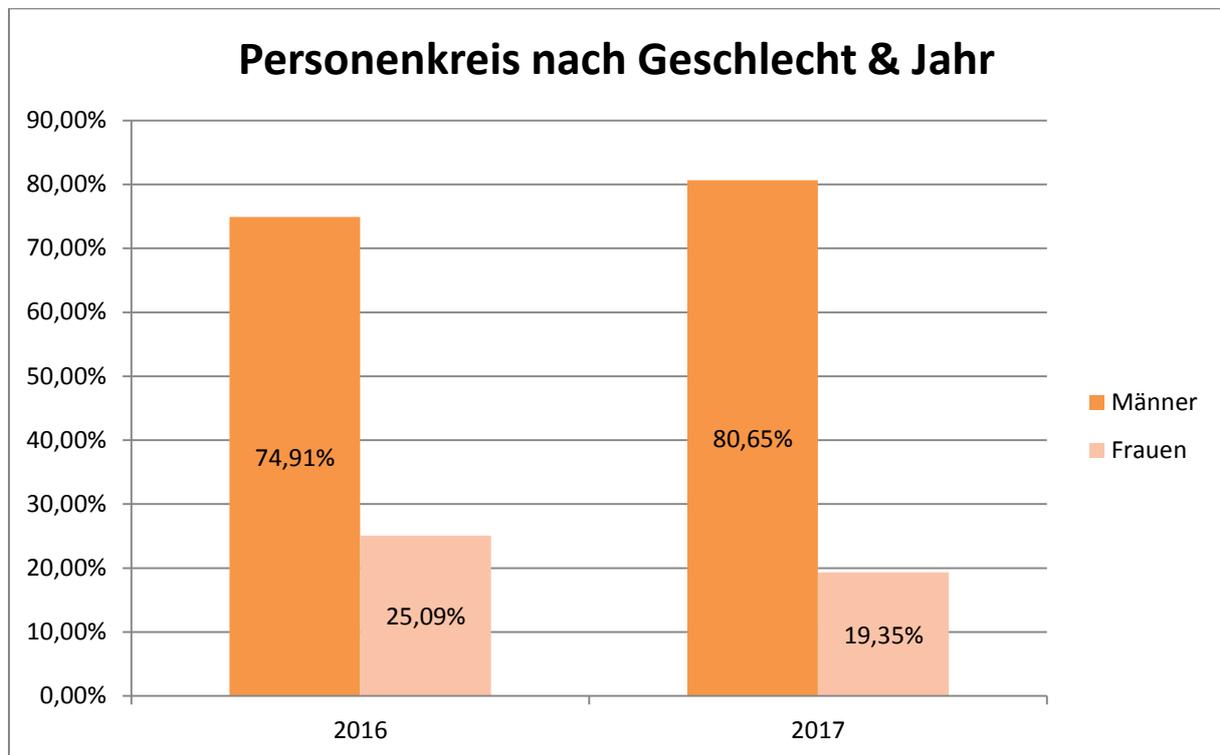


Abbildung 2: Personenkreis nach Projektjahren & Geschlecht (n_2016=275; n_2017=398)

Warum es bei dem Anteil der Frauen zu keinem äquivalenten Anstieg in Bezug auf die absoluten Fallzahlen kommt, kann nicht geklärt werden.

Weiterhin ist es so, dass die patriarchale Idee von Familie darauf basiert, dass ein Mann seine Frau und die Kinder durch Erwerbsarbeit versorgt. Die Unfähigkeit zu dieser Versorgung, ob aufgrund „persönlicher“ Merkmale oder gesellschaftlicher Veränderungen, wird zum persönlichen Stigma. In diesem Kontext kommt es zu sozialer Ächtung auf der einen und Scham auf der anderen Seite.

Viele unserer Klienten sind aufgrund der Suche nach Erwerbsarbeit nach Deutschland migriert und in ihren Erzählungen ist die Versorgung der Familie im Heimatland ein zentrales Element.

c. Alter

Bei der Betrachtung des Personenkreises nach Altersgruppen und Projektjahren wird deutlich, dass in beiden Projektjahren mehr als die Hälfte aller beratenen Personen sich in den Altersgruppen zwischen „25 bis unter 30 Jahre“ und „40 bis unter 45 Jahre“ befinden.

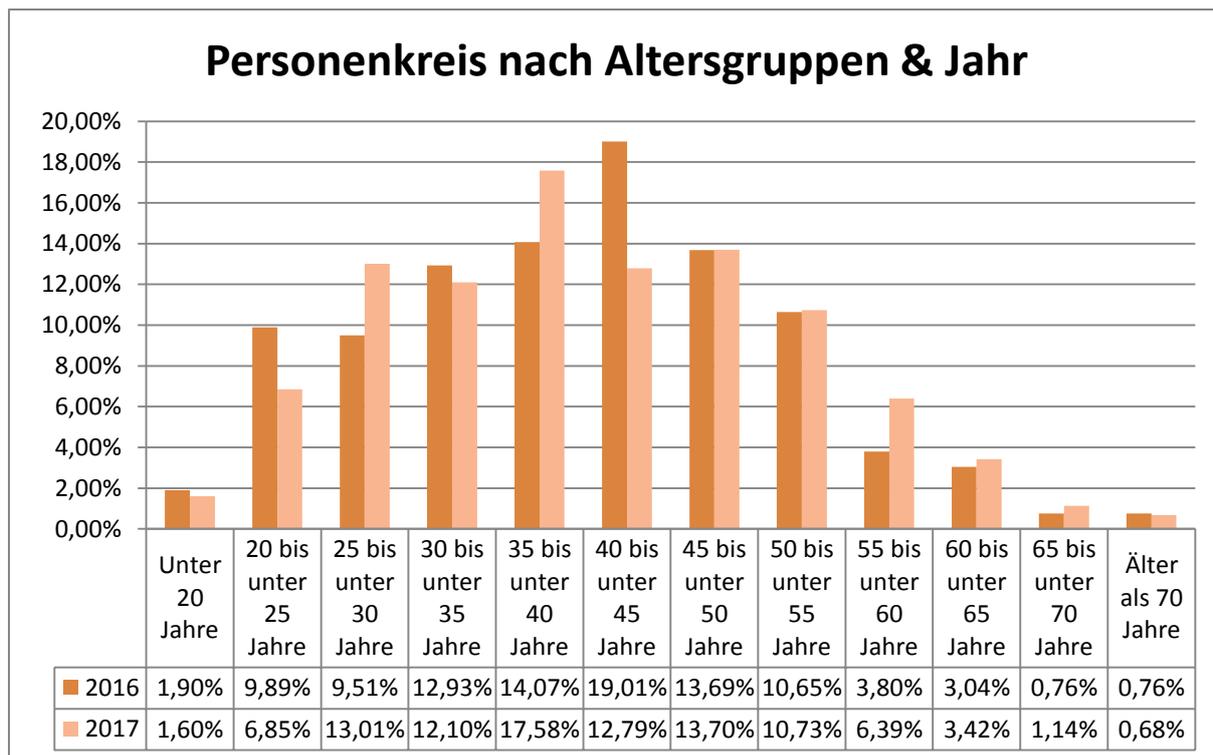


Abbildung 3: Personenkreis nach Projektjahren & Altersgruppen (n_2016= 275; n_2017=438)

Beim Vergleich mit dem Jahr 2016 wurden anteilig im Jahr 2017 deutlich weniger Personen in der Altersgruppe „40 bis unter 45 Jahre“ beraten. Hierfür sind leichte Steigerungen in den Altersgruppen „25 bis unter 30 Jahre“ und „35 bis unter 40 Jahre“ zu verzeichnen.

Der jüngste Fall war im Berichtsjahr 16 und der älteste Fall 76 Jahre alt. Auffällig ist weiterhin, dass der Anteil der Menschen in den Altersgruppen von „60 bis unter 70 Jahre“ um 109,09% auf den Wert von 23 Fällen insgesamt gestiegen ist. Gerade in dieser Personengruppe ist eine adäquate Versorgung insbesondere mit Notübernachtungsplätzen notwendig, aber aufgrund des Sozialleistungsausschlusses nicht möglich.

Zusammengefasst gab es in der Betrachtung der Altersgruppen nach Projektjahren keine größeren Veränderungen zu beobachten, auf die hier im gesonderten Rahmen eingegangen werden muss. Abschließend wird festgestellt, dass sich der Großteil der Personen im erwerbsfähigen Alter befindet.

d. Geschlechtsspezifische Betrachtung der Altersstruktur

In der folgenden Abbildung wurde die Altersstruktur des kompletten Personenkreises dargestellt.

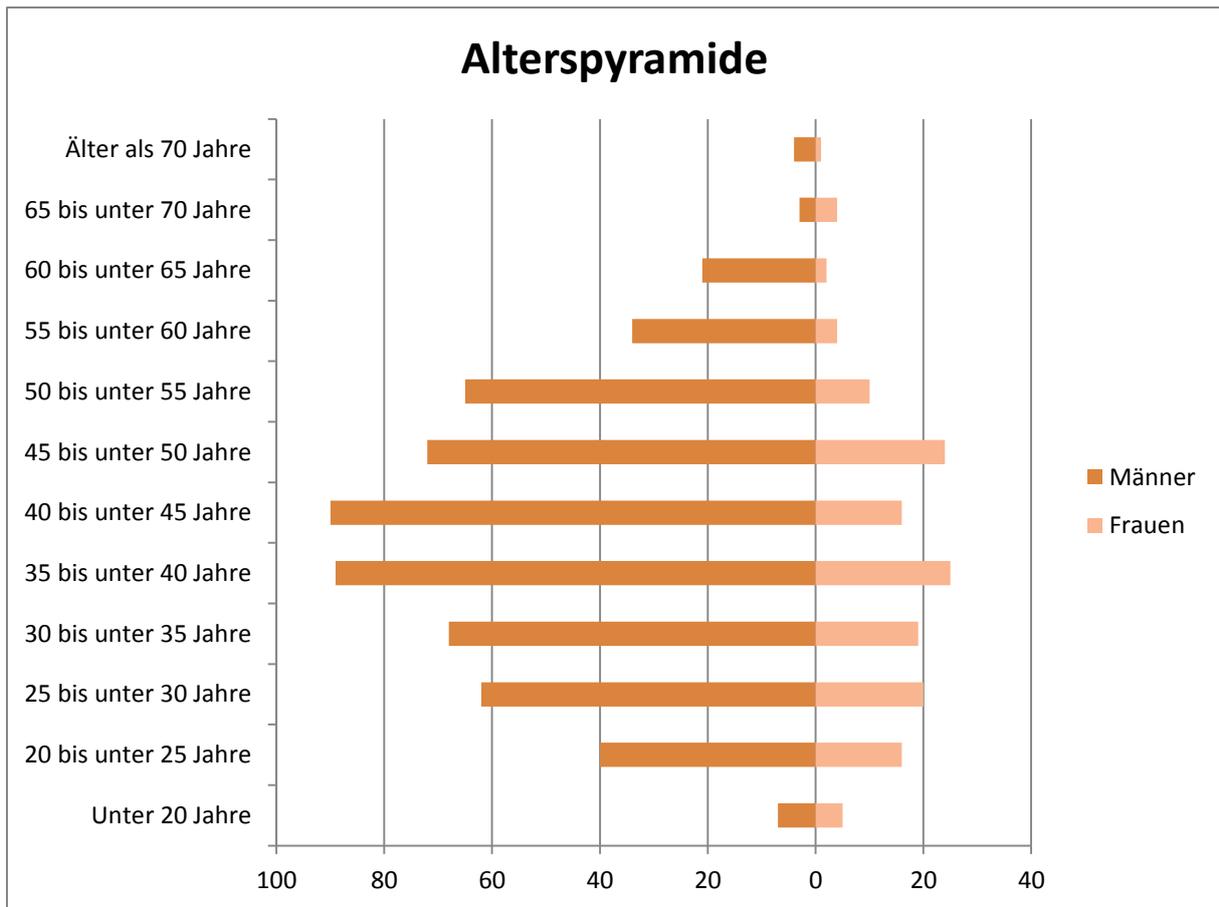


Abbildung 4: Personenkreis nach Altersgruppen (n_Männer=555; n_Frauen=146)

e. Staatsangehörigkeiten

In der untenstehenden Tabelle ist die Auflistung des Personenkreises nach Staatsangehörigkeit differenziert dargestellt. Aus den Staaten Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg und Malta wurden in den zwei bisherigen Projektjahren keine Personen vorstellig.

Tabelle 1: Personenkreis nach Staatsangehörigkeit (n=590)

EU-Mitgliedsstaat	Anteil
Rumänien	25,25%
Bulgarien	17,46%
Ungarn	11,53%
Polen	9,83%
Italien	8,98%
Kroatien	5,93%
Griechenland	4,58%
Spanien	3,05%
Slowakei	2,88%
Portugal	2,37%
Slowenien	2,03%
Deutschland	1,36%
Tschechien	1,36%
Lettland	0,68%
Vereinigtes Königreich	0,51%
Belgien	0,34%
Frankreich	0,34%
Litauen	0,34%
Niederlande	0,34%
Österreich	0,34%
Schweden	0,34%
Estland	0,17%
Dänemark	0,00%
Finnland	0,00%
Irland	0,00%
Luxemburg	0,00%
Malta	0,00%

Aus den Ländern Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Polen kamen fast zwei Drittel aller beratenen Personen. Es ist relativ offensichtlich, dass die ökonomischen Disparitäten innerhalb der Europäischen Union als Erklärungsansatz für die Dominanz der südost- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten herangezogen werden können.

Die Gründung der OBS fand im Jahr 2016 nicht zuletzt auch statt, um auf die Zuwanderung aus diesen Ländern nach Stuttgart und deren Auftreten in den regulären Systemen der WNH zu reagieren.

Insofern kann die Arbeit der OBS als gelungen bewertet werden. Im nächsten Bericht, der die Förderrunde 2016 bis 2018 abschließend beschreibt, werden ausführlichere Betrachtungen zu den Staatsangehörigkeiten angestellt werden.

f. Beratungen

Im folgenden Unterkapitel soll kurz auf den Beratungsprozess eingegangen werden. Allgemein kann unterschieden werden, ob es sich bei den Fällen um einmalige Beratungskontakte handelte oder ob es zu

Folgekontakten kam. Im Jahr 2016 gab es in 54,18% Fälle mehr als ein Beratungsgespräch. Im vorliegenden Berichtsjahr sank diese Zahl auf 43,11%.

Um diese Veränderung im Projektverlauf zu erklären, könnten mehrere Hypothesen aufgestellt werden: Es kam es zu einer Professionalisierung der Beratungsarbeit im Bezug auf die Klient*innen. Situationen können vor dem Hintergrund der Beratungserfahrung besser

eingeschätzt werden, die auftretenden Problemlagen sowie Lösungsstrategien und -möglichkeiten sind bekannt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass sich Klient*innen über das Hilfesystem austauschen und ihre Anliegen besser in der Beratung formulieren können.

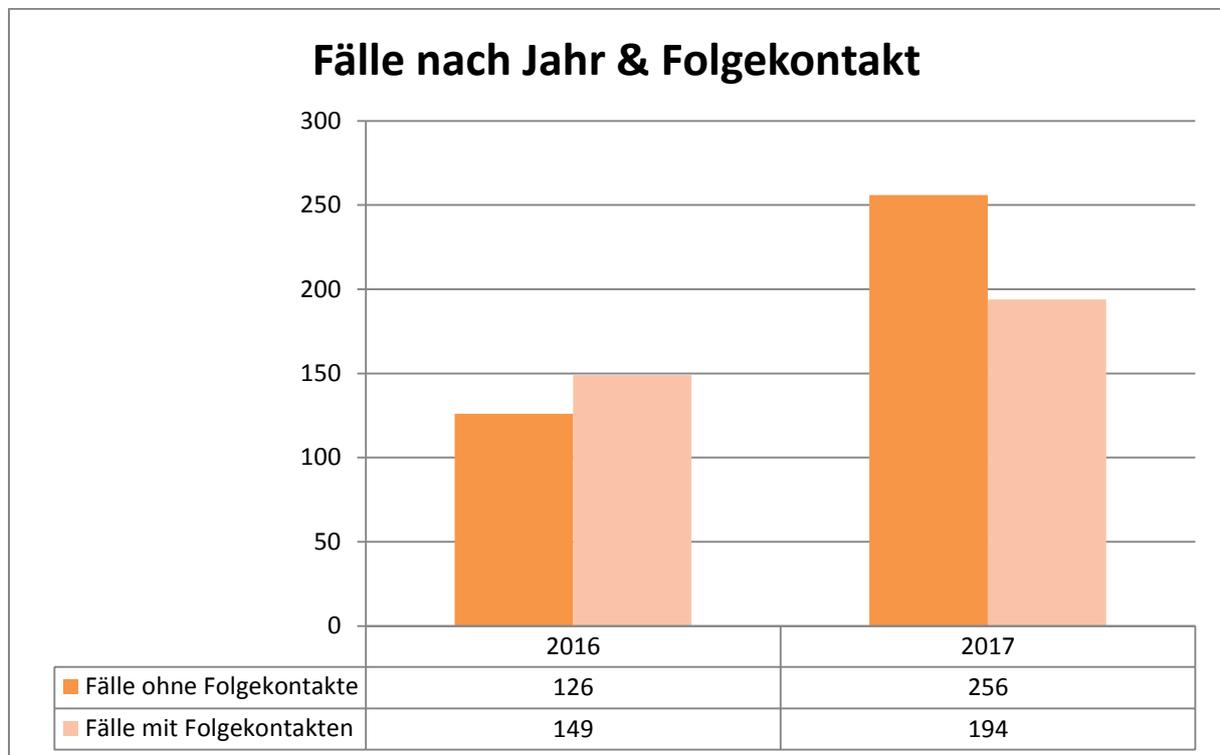


Abbildung 5: Fälle nach Jahr & Folgekontakt (n_2016=275; n_2017=450)

Auf der folgenden Seite finden sich zwei Abbildungen, in denen zum einen die Erstberatungen nach Monaten und Projektjahr aufgeschlüsselt sind und zum anderen die Anzahl der Folgegespräche ebenfalls nach Projektjahr.

Entsprechende Erläuterungen hierzu finden sich auf der übernächsten Seite.

Erstberatung nach Monaten & Projektjahr

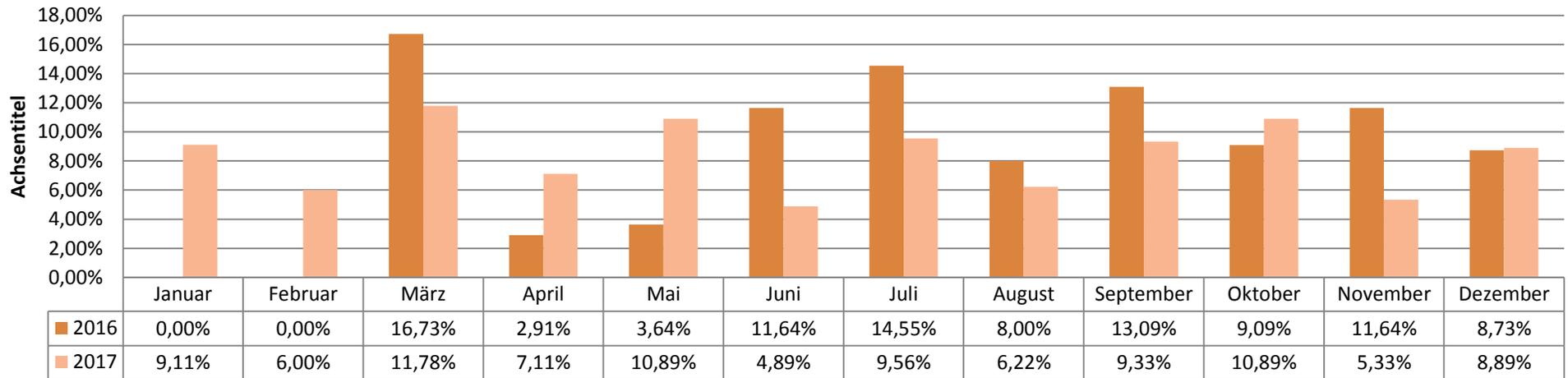


Abbildung 6: Erstberatung nach Monaten & Projektjahr

Folgegespräche nach Anzahl & Projektjahr

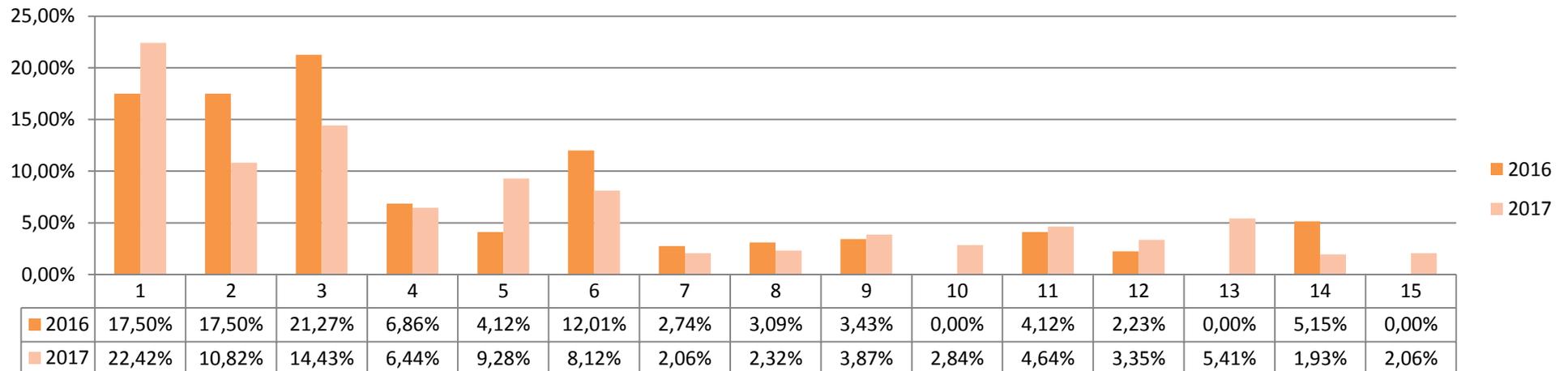


Abbildung 7: Folgegespräche nach Anzahl & Projektjahr

Bei der Betrachtung der Erstgespräche nach Monaten lassen sich folgende Bemerkungen anstellen:

1. Im Projektjahr 2016 sind größere Schwankungen zwischen den einzelnen Monaten zu erkennen. Während im März 2016 es zu einer deutlichen Häufung aufgrund der Räumung eines Wohnhauses in Stuttgart Bad Cannstatt kam, waren in den folgenden zwei Monaten deutlich weniger Erstberatungen zu verzeichnen.
2. Im darauffolgenden Jahr sind zwar nach wie vor monatlich deutliche Schwankungen festzustellen, allerdings kommt es nicht mehr zu so großen Ausschlägen wie 2016. Da der Ausschlag im Allgemeinen allerdings von verschiedenen Faktoren abhängen könnte (z.B. Witterungsbedingungen, Möglichkeit der „Überwinterung“ im Heimatland). Es ist allerdings auffällig, dass es in der Beratungsarbeit weder zu einem „Sommerloch“ noch zu einem „Winterhoch“ kommt, wie es in der Zentralen Notübernachtung zu beobachten ist.

Die Anzahl der Folgegespräche steht in einem Zusammenhang zu dem persönlichen Bedarf an Beratung, Begleitung und sonstiger Unterstützung bis zur erfolgreichen Vermittlung in die bestehenden Regelsysteme oder den Kontaktabbruch durch den Klienten, wenn er merkt, dass wir über keine weiteren Unterstützungsmöglichkeiten mehr verfügen.

In beiden Jahren konnten mehr als die Hälfte der Fälle, die auf Folgeberatungen angewiesen waren, innerhalb von einem bis vier Folgeterminen abgeschlossen werden. Der Anteil der Fälle, die mehr als 4 Beratungsgespräche benötigten, stieg im vorliegenden Berichtsjahr um 9% auf 45,88% der Fälle mit Folgekontakten. Der Anteil der Fälle, die mehr als 9 Folgekontakte benötigten, stieg von 11,49% im Jahr 2016 auf 20,23% der Fälle mit Folgekontakt im Jahr 2017. Hieraus kann geschlossen werden, dass es wenige Personen gibt, die einen sehr hohen Hilfebedarf haben und es auch aufgrund dessen nicht schaffen, in die bestehenden Regelsysteme übergeleitet zu werden.

Erstaunlich ist hier nun Folgendes: Man könnte davon ausgehen, dass eine Person, die regelmäßig in der OBS vorstellig wird, allerdings nicht nachhaltig vermittelt werden kann, irgendwann das Interesse an der Beratung verliert, da sie ihm oder ihr offensichtlich keine Perspektive schafft. Trotzdem kommen diese Personen immer wieder. Als Erklärung hierfür kann herangeführt werden, dass sie keine Möglichkeit haben, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Auch wenn ein Rückfahrticket über das Sozialamt gewährt wird, kann davon

ausgegangen werden, dass Personen dieses Angebot auch nur dann nutzen, wenn vor Ort irgendeine Perspektive besteht, die im Vergleich zum Leben auf der Straße in Deutschland erstrebenswerter ist.

g. Beratungserfolg und Vermittlung

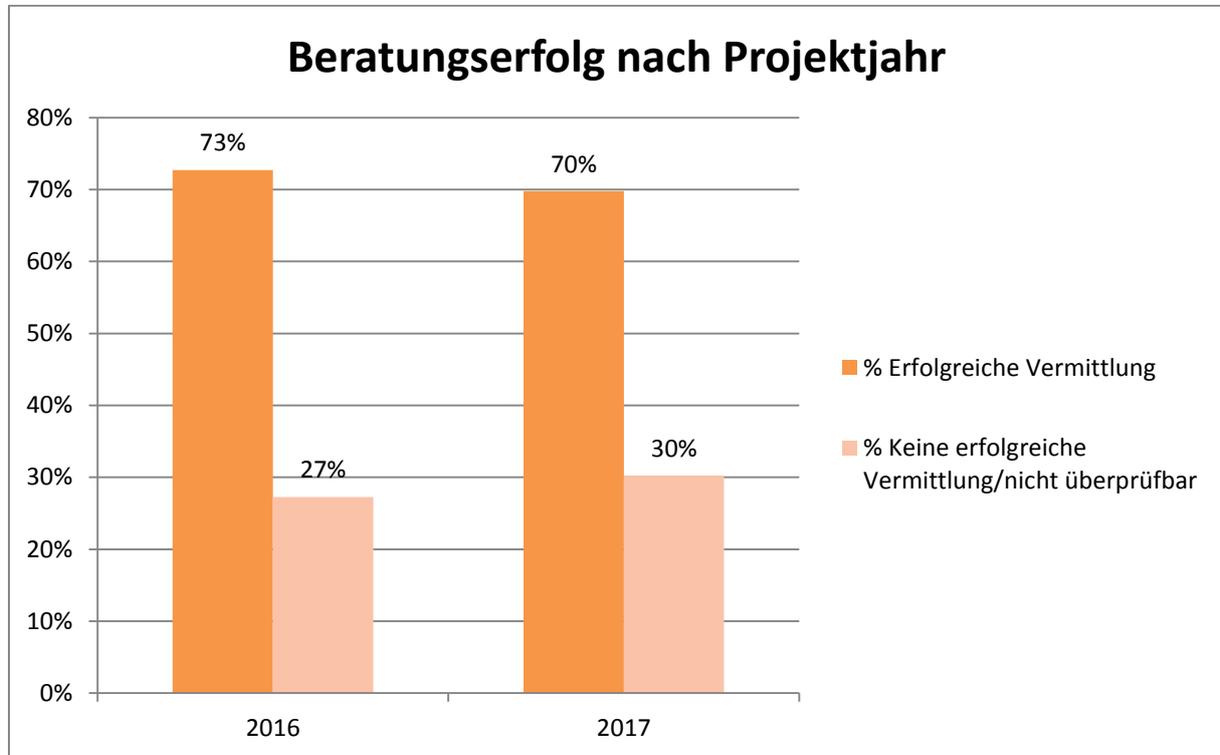


Abbildung 8: Beratungserfolg nach Projektjahr

Der Beratungserfolg richtet sich danach, ob die Hauptvermittlung innerhalb eines Falles erfolgreich war. In beiden Projektjahren wurde der durch EHAP vorgegebene gerundete Indikatorwert von 70% erfüllt (vgl. Europäische Kommission 2017: 9).

Diese Zahlen sind allerdings kritisch zu betrachten, da bspw. eine Vermittlung in die Notübernachtung nur eine kurzfristige Behebung der Obdachlosigkeit darstellt. Ob es sich aus sozialarbeiterischer Sicht hier um einen Beratungserfolg handelt, sei dahingestellt. Auch wäre eine wahrgenommene Rückfahrkarte ins Heimatland eine erfolgreiche Vermittlung, währenddessen sie für die Klient*innen ein Eingeständnis des eigenen Scheiterns sein könnte.

Unabhängig von diesen Anmerkungen gelang es der OBS, ganz im Sinne der Brückenfunktion, vielen Klient*innen den Zugang zu bestehenden Hilfesystemen zu ermöglichen und diesen nachhaltig zu sichern.

Auch erfolgte die Vermittlung in 66% der Fälle in die WNH. Hier sind die Notübernachtungen (28,28% aller Fälle), die niedrigschwelligen Angebote und, bei bestehendem Leistungsanspruch, auch die Fachberatungsstellen (10,07% aller Fälle) zu nennen.

Der Anteil derjenigen Fälle, die am Ende des Beratungsprozesses einen Anspruch auf Sozialleistungen hatten sank im Jahr 2017 auf 28,22% (2016: 32,36%). Bei diesem Personenkreis lag ein Aufenthaltsrecht vor, welches zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen berechtigte. In den meisten Fällen fanden diese Menschen schlichtweg eine Erwerbsarbeit.

6. Reflexion, Zusammenfassung und Ausblick

Das vorliegende Berichtsjahr zeichnet sich durch einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend auch im Jahr 2018 fortsetzen wird. Dies kann als Beleg für die Notwendigkeit der Einrichtung der OBS herangeführt werden. Sie stellt eine notwendige Reaktion auf sich verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen dar und wendet sich an einen Personenkreis, der bisher keinen Zugang zu den bestehenden Hilfesystemen hatte und deren Lebensrealität sich durch existenzielle Armut, Obdachlosigkeit, Krankheit und Verelendung kennzeichnet. Die Öffnung der kommunalen Notübernachtung, wenn auch nur im Winter, würde zu einer deutlichen Verbesserung der Situation beitragen.

In Rückblick auf die bisherige Beratungsarbeit konnten der Zielgruppe der Zugang zu einer adäquaten Beratung ermöglicht und Informationsdefizite abgebaut werden. In vielen Fällen gelang es uns, die Personen nachhaltig in Hilfesysteme zu vermitteln.

In Anbetracht der nächsten Förderperiode planen wir eine umfassende methodische und zielgruppenspezifische Erweiterung unseres Angebotes. In den Gremien der WNH wurde von dem vermehrten Auftreten von Familien berichtet. Wir wollen dieser Veränderung Rechnung tragen und ein passendes Angebot als Brücke in die bestehenden Hilfesysteme entwickeln.

Der Kontakt zu den verschiedenen (Fach-)Beratungsstellen, den niedrigschwelligen Angeboten, sowie zur Zentralen Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe kann zusammenfassend als sehr positiv beurteilt werden.

Abschließend möchten wir uns bei allen Kooperationspartner*innen für die gute Zusammenarbeit bedanken, und hoffen unsere Arbeit auch in der kommenden Förderrunde 2019 bis 2020 mit zusätzlichen Mitteln fortsetzen zu können.

Stuttgart, 14.06.2018

Das Team der Orientierungsberatungsstelle

Literaturverzeichnis

- Benz, Wolfgang (2014): Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung (Schriftenreihe, 1531).
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (14.11.2017): BAG Wohnungslosenhilfe: 860.000 Menschen in 2016 ohne Wohnung Prognose: 1,2 Millionen Wohnungslose bis 2018. Berlin. Online verfügbar unter www.bagw.de/media/doc/PRM_2017_11_14_Pressemappe.pdf, zuletzt geprüft am 15.05.2018.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2018): EHAP - Erste Förderrunde. Online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europaeische-Fonds/EHAP/ehap-richtlinie-informationen-fuer-antragsteller.html>, zuletzt geprüft am 18.05.2018.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2011): Sinti und Roma. Aus Politik und Zeitgeschichte (22-23). Berlin.
- End, Markus (2011): Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Sinti und Roma. Aus Politik und Zeitgeschichte (22-23). Berlin, S. 15–21.
- Demir, Merfin; Orsos, Julianna; Rodriguez, Vincente; Caldararu, George; Elmazi, Emran (2011): Die größte Minderheit in Europa. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Sinti und Roma. Aus Politik und Zeitgeschichte (22-23). Berlin, S. 27–32.
- European Union Agency for Fundamental Rights (Hg.) (2018): A persisting concern: anti-Gypsyism as a barrier to Roma inclusion. Luxembourg. Online verfügbar unter <http://fra.europa.eu/en/publication/2018/roma-inclusion>, zuletzt geprüft am 20.08.2018.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Hg.) (2017): Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. 3. Auflage. Online verfügbar unter http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_broschuere_A4_unionsbuerger_auflage3_web.pdf, zuletzt geprüft am 19.05.2018

Europäische Kommission (Hg.) (2017): Operationelles Programm zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen - FEAD Deutschland 2014-2020. Online verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Internationales/ehap-op-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 16.05.2018.

Neue Richtervereinigung e.V. (Hg.) (2016): Zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 18/10211). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Online verfügbar unter <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-regelung-von-anspruechen-auslaendischer-personen-in-der-grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-nach-dem-zweiten-buch-sozialgesetzbuch-und-in-der-sozialhilfe-nach-dem-zwoelften-buch-sozialgesetzbuch-bt-drs-1810211-499.html>, zuletzt geprüft am 18.05.2018.

Ruder, Karl-Heinz (2015): Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger. Rechtsgutachten aus Anlass der Bundestagung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. in Berlin vom 9. – 11. November 2015 "Solidarität statt Konkurrenz – entschlossen handeln gegen Wohnungslosigkeit und Armut". Berlin: BAG W (Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 64). Online verfügbar unter http://www.bagw.de/de/publikationen/mzw-basis/mzw_64.html, zuletzt geprüft am 22.05.2018.